

Allgemeine Mietbedingungen

Stand Juni 2005

1. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der dionix productions GmbH. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von dionix productions GmbH schriftlich bestätigt sind.
2. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten für Abholanlagen (ohne Personal/Transport) sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände in bar zu zahlen. Die dionix productions GmbH behält sich vor, zusätzlich zum Mietpreis vom Mieter eine Kautions von 10% der gesamten Mietsumme zu verlangen. Diese Kautions wird bei der Rückgabe der Mietgegenstände zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte an den Mietgegenständen und einer Umtriebsentschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Mieters ist in keinem Fall auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der minimale Rechnungsbetrag ist Sfr. 150,-. Aufträge unter diesem Limit sind in bar zahlbar oder werden mit einem Umtriebszuschlag von Sfr. 15,- berechnet. Mieten und Nebenkosten sind rein Netto innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
3. Die Mietgegenstände mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der dionix productions GmbH. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgegenstände vom Zeitpunkt des Lagerausganges bis zum Zeitpunkt des Lagereinganges in Uetendorf und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung des Mieters oder Drittpersonen, äussere Einflüsse, Diebstahl, etc.) Die dionix productions GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der Mietgegenstände während der Veranstaltung.
4. Nicht retournierte oder beschädigte Mietgegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Schäden an den Geräten durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Für gesundheitliche Schäden aller Art inkl. Spätschäden infolge Fehlbedienung und unsachgemässer Bedienung lehnt die dionix productions GmbH jede Haftung ab
6. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift des Mietvertrages (bzw. des Lieferscheines), dass er die Mietgegenstände persönlich geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter der dionix productions GmbH. Nachträglich beanstandete Mängel anerkennt die dionix productions GmbH nicht.
7. Jeder Art von Änderungen an den Mietgegenständen durch den Mieter ist untersagt, die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet.
8. Die dionix productions GmbH behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Form anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen durch dem Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
9. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technische Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von der dionix productions GmbH erstellte Mängelliste.
10. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA Gebühren und jede Art von Aufführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung. Die dionix productions GmbH weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch die Mietgegenstände verursacht wurden.

11. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5%
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
 - bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
 - danach 100%des vereinbarten Mietbetrages. Sind durch die dionix productions GmbH bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist die dionix productions GmbH berechtigt den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
12. Die Geräte samt Zubehör sind während der Mietdauer obligatorisch versichert. Der Mieter trägt in einem Schadenfall den Selbstbehalt von 1000.- Schweizer Franken. Der dafür zu entrichtende Versicherungsbetrag errechnet sich aus der Summe des Materialmietwertes und wird auf den Auftragspapieren von der dionix productions GmbH gesondert ausgewiesen.
Der Mieter und deren Beauftragte sind gehalten, sich stets so zu verhalten, wie wenn die Geräte nicht versichert wären – insbesondere die dem Wert der Geräte (und ggf. dem Mietzweck) entsprechende Sorgfalt walten zu lassen, die Geräte unter Verschluss zu halten, zu bewachen oder bewachen zu lassen, Fahrzeuge, in denen Geräte untergebracht sind, stets verschlossen zu halten und wenn immer möglich in einer abgeschlossenen Garage unterzubringen, die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf ein Minimum zu beschränken, etc. Die Versicherung haftet in keinem Fall von Vorsatz. Im Falle von Fahrlässigkeit wird der Mieter entsprechend an den Folgeschäden beteiligt.
13. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen von Mietgegenständen ist der Mieter verpflichtet, umgehend einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Nach der der Feststellung von Schaden, Störung usw. an den Gerätschaften muss der Mieter spätestens bei der Rückgabe an die dionix productions GmbH Meldung erstatten. Im Unterlassungsfall wird der Mieter nachträglich und vollumfänglich für jeglichen Schaden zur Rechenschaft gezogen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nichtbefolgung dieser allgemeinen Mietbedingungen entstanden ist.
Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.
14. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.